



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 6/2001

Dresden, den 18. Juni 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|--|-----|
| 3. 5. 2001 | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Stellen zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Sächsische Stellenbestimmungsverordnung zum ALG – SächsALGStBestVO) | 185 |
| 25. 5. 2001 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 6 SächsRKG festgesetzten Beträge | 186 |
| 17. 5. 2001 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Wahl des Börsenrates der Leipzig Power Exchange | 186 |
| 17. 5. 2001 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen und der Schulordnung Gymnasien | 189 |
| 17. 5. 2001 | Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung Mittelschulen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) | 190 |
| 17. 5. 2001 | Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung Gymnasien Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) | 196 |
| 1. 6. 2001 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie des Rates 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft | 202 |
| 2. 5. 2001 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ | 205 |
| 2. 5. 2001 | Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohe Dubrau“ vom 30. April 1998 (SächsGVBl. S. 250) | 206 |
| 25. 4. 2001 | Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen (Elektro-Bergverordnung – ElBergVO) | 206 |

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

zur Bestimmung der Stellen zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(Sächsische Stellenbestimmungsverordnung zum ALG – SächsALGStBestVO)

Vom 3. Mai 2001

Aufgrund von § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671, 2807) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle zur Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ALG werden die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2001

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Anpassung der in § 6 SächsRKG festgesetzten Beträge
Vom 25. Mai 2001

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) wird verordnet:

§ 1

Beträge der Wegstreckenentschädigung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) beträgt die Wegstreckenentschädigung im Falle des:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsRKG | 16 Cent, |
| 2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsRKG | 22 Cent. |

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG beträgt die Wegstreckenentschädigung im Falle des:

- | | |
|--|----------|
| 1. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SächsRKG bei einer Fahrleistung bis zu 10 000 km für Dienstzwecke im Betriebsjahr | 24 Cent, |
| 2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsRKG für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 14 Cent, |
| 3. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsRKG bei einer Fahrleistung bis zu 10 000 km für Dienstzwecke im Betriebsjahr | 30 Cent, |
| 4. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SächsRKG für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 22 Cent. |

§ 2

Übergangsbestimmung

Bis einschließlich zum 31. Dezember 2001 gelten in:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 16 Cent, ein Betrag in Höhe von 31 Pfennig,
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 22 Cent, ein Betrag in Höhe von 43 Pfennig,
3. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 24 Cent, ein Betrag in Höhe von 46 Pfennig,
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 14 Cent, ein Betrag in Höhe von 27 Pfennig,
5. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 30 Cent, ein Betrag in Höhe von 58 Pfennig,
6. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SächsRKG anstelle des Betrages in Höhe von 22 Cent, ein Betrag in Höhe von 43 Pfennig.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, den 25. Mai 2001

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Wahl des Börsenrates der
Leipzig Power Exchange
Vom 17. Mai 2001

Aufgrund von § 3a Abs. 3 Satz 1 und von § 3b des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 29. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. Wählergruppen bilden die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen
 1. Verbund- und Regionalversorgungsunternehmen,
 2. kommunal beherrschten Energieversorgungsunternehmen,
 3. Industrieunternehmen,

4. Kreditinstitute und
5. sonstigen Energiehandelsunternehmen.
- (3) Die Sitze im Börsenrat verteilen sich wie folgt:
 1. Verbund- und Regionalversorgungsunternehmen: drei,
 2. kommunal beherrschte Energieversorgungsunternehmen: drei,
 3. Industrieunternehmen: zwei,
 4. Kreditinstitute: zwei,
 5. sonstige Energiehandelsunternehmen: vier und
 6. Anleger: zwei.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 kann der Börsenrat aus weniger Mitgliedern bestehen.
- (5) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch leitende Angestellte, sachkundige Mitarbeiter und Mitglieder anderer Organe von Unternehmen sind wählbar.

(6) Soweit für die Mitgliedschaft im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, soll die wählbare Person die notwendige berufliche Eignung im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Börsengesetzes für das börsenmäßige Warengeschäft haben.

(7) Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(8) Die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Mehrheit hinzugewählt. Es sollen mehr Bewerber vom Börsenrat vorgeschlagen werden, als in den Börsenrat zu wählen sind.

§ 2

Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 2 genannten Unternehmen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in seiner Wählergruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind.

(2) Ein Unternehmen kann nur in der Wählergruppe wählen, der es angehört. Kommt es für mehrere Wählergruppen in Betracht, so hat das Unternehmen zu erklären, in welcher Wählergruppe es wählen wird. Geht eine solche Erklärung dem Wahlausschuss innerhalb von zehn Börsentagen nach Zugang der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 nicht zu, so bestimmt der Wahlausschuss die Wählergruppe, in der das Unternehmen wählen darf.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange zu veröffentlichen.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten unter Angabe der Zahl der in den Wählergruppen zu wählenden Vertreter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist zusätzlich auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen zu veröffentlichen.

(2) Für eine Wählergruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden als sie Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der sich bewerbenden Person,
2. den Namen des Unternehmens, für das sich diese Person bewirbt und
3. die Einverständniserklärung der sich bewerbenden Person und des Unternehmens.

(4) Soweit dem Wahlausschuss keine gültigen Wahlvorschläge innerhalb von zehn Börsentagen nach Zugang der Aufforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 zugehen, stellt der Wahlausschuss die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf. Hierbei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe hierauf besonders hinzuweisen. Verlangen mehr als die Hälfte der Vertreter der betroffenen Wählergruppe nach Ablauf der Wahl schriftlich vom Börsenrat, eine gesonderte Wahl für diese Wählergruppe für die restliche Amtsdauer des Börsenrates durchzuführen, kann der Börsenrat dem stattgeben. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Börsenrat unverzüglich einen neuen Wahlausschuss zu berufen.

(5) Werden durch Wahlvorschläge mehrere Personen eines Unternehmens benannt, so erklärt das Unternehmen nach Aufforde-

rung durch den Wahlausschuss binnen einer Frist von fünf Börsentagen, welche Person sich zur Wahl stellt. Bei verbundenen Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erklärung der Unternehmen übereinstimmen müssen. Erfolgen die Erklärungen nicht fristgerecht oder nicht übereinstimmend, so entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

(6) Die gültigen Wahlvorschläge werden innerhalb der Wählergruppe alphabetisch nach den vorgeschlagenen Bewerbern geordnet, zusammengefasst und entsprechend Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf. Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen unter Hinweis auf die Einspruchsrechte und -fristen auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet und, soweit eine Zuordnung zu mehr als einer Wählergruppe möglich ist, unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 aufgefordert zu erklären, in welcher Wählergruppe das Unternehmen wählen will.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind innerhalb von zehn Börsentagen ab Zugang der Unterrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss unverzüglich über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er dies dem Einspruchsführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest und hat diese unverzüglich bis zum Ablauf des Wahltermins auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange zu veröffentlichen. Unternehmen nach § 1 Abs. 2, die erst nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die während desselben Zeitraums die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel verloren haben, sind in den Wählerlisten zu streichen.

§ 6

Wahltermin

Der Wahlausschuss setzt den Wahltag und die Wahlzeit fest. Er hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange bis zum Ablauf des Wahltermins zu veröffentlichen.

§ 7

Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Bewerber der jeweiligen Wählergruppe, die aus gültigen Wahlvorschlägen hervorgegangen sind. Auf dem Stimmzettel muss angegeben sein, wie viele Personen aus der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl die Stimme ungültig ist.

(3) Der Vertreter des wahlberechtigten Unternehmens kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Bewerber. Der Stimmzettel ist in

den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig dem Wahlausschuss zuzuleiten, dass er bis zum Ende der Wahlzeit dort eingeht.

(4) Nach Eingang beim Wahlausschuss darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 9

Wahlergebnis

(1) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuss festgelegten Zeitpunkt unter Aufsicht des Wahlleiters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und nach Prüfung des Wahlscheins ungeöffnet in eine vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht des Wahlleiters.

(2) Der Wahlausschuss prüft dabei die Gültigkeit der Stimmzettel. Stimmzettel, die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen, die den Willen bei der Stimmabgabe nicht klar erkennen lassen oder auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wählergruppe zu wählen sind, sind ungültig.

(3) Gewählt sind innerhalb der Wählergruppen die Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 10

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates in alphabetischer Reihenfolge festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange zu veröffentlichen.

(3) Der Wahlausschuss gibt den Börsenteilnehmern und den in den Börsenrat Gewählten das Wahlergebnis schriftlich bekannt.

§ 11

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können schriftlich Einspruch gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Bekanntgabe nach § 10 Abs. 3 beim Wahlausschuss unter Angabe der Gründe erheben.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss. Das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Die Einspruchsführer sind von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenrat einem Einspruch statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist unverzüglich an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen auf der Internetseite der Leipzig Power Exchange zu veröffentlichen. Weist der Börsenrat Einsprüche zurück, sind die Einspruchsführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt der auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerber bis zum Wahltag weg oder erfüllt er nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 und sind deshalb nicht mindestens so viele Bewerber auf dem Wahlvorschlag vorhanden, wie in den Börsenrat zu wählen sind, fordert der Wahlausschuss die betroffene Wählergruppe erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. § 4 gilt entsprechend. Der Wahlausschuss legt für die betroffene Wählergruppe einen neuen Wahltermin fest.

(2) Ist der ursprüngliche Wahlvorschlag bereits veröffentlicht, veröffentlicht der Wahlausschuss den geänderten Wahlvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 mit dem Hinweis, dass der geänderte Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlages tritt.

§ 13

Wegfall eines Gewählten

(1) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus oder verliert es die Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, für die es gewählt wurde, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl innerhalb der Wählergruppe nach den in den Börsenrat Gewählten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte kein Bewerber mehr vorhanden sein, so wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates in geheimer Abstimmung für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied aus der betreffenden Wählergruppe nach; § 1 gilt entsprechend.

(2) Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen, so entscheiden diese Unternehmen, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird eine übereinstimmende Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach der Unternehmensverbindung mitgeteilt, so scheidet das Mitglied aus, auf das bei der Wahl weniger Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Absatz 1 findet Anwendung.

§ 14

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Börsenrates.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen und der Schulordnung Gymnasien Vom 17. Mai 2001

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Mittelschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI) vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Andere schriftliche, mündliche oder praktische komplexe Leistungen, die die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können den Klassenarbeiten gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. In diesem Fall werden sie im Rahmen der Gesamtbewertung von Klassenarbeiten berücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung der Schulordnung Gymnasien

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994, S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2000 (SächsGVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Durch Beschluss der Fachkonferenz kann aus wichtigen pädagogischen Gründen die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern, in denen sie sechs oder mehr beträgt, um eine Klassenarbeit pro Schuljahr reduziert werden.“
 - c) Im bisherigen Satz 3 werden das Wort „übrigen“ durch die Worte „nicht in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten“ und die Worte „zwei pro Schulhalbjahr“ durch die Worte „vier pro Schuljahr“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 21 Abs. 2 Satz 2)**

| F ä c h e r | Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schuljahr in den Klassenstufen | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|----|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Deutsch | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| Mathematik | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| Geschichte | – | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 1. Fremdsprache | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| 2. Fremdsprache | – | – | 7 | 6 | 6 | 6 |
| Für das sprachliche Profil: | | | | | | |
| 3. Fremdsprache | – | – | – | 7 | 6 | 6 |
| Für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil: | | | | | | |
| Biologie | – | – | – | 2 | 2 | 4 |
| Chemie | – | – | – | 4 | 2 | 2 |
| Physik | – | – | – | 2 | 4 | 2 |
| Für das musische Profil: | | | | | | |
| Kunsterziehung oder Musik | – | – | – | 2 | 2 | 2 |
| Für das sportliche Profil: | | | | | | |
| Biologie | – | – | – | 2 | 2 | 2“ |

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2001

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler**

Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung Mittelschulen Vom 17. Mai 2001

Nachstehend wird der Wortlaut der Schulordnung Mittelschulen in der ab 1. August 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 879),
2. den am 17. April 1999 in Kraft getretenen § 8 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht-behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154),
3. den am 1. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Kopfnoten Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung und zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 404),
4. den am 1. August 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, Schulordnung Förderschulen und Schulordnung Mittelschulen vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417),
5. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen und Schulordnung Gymnasien vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 189).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213),

- zu 2. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 3. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 4. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 5. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist.

Dresden, den 17. Mai 2001

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittelschulen – SOMI)

Gliederung

Erster Teil – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau der Mittelschule

Zweiter Teil – Aufnahme und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme von Schülern
- § 5 Schulwechsel an eine andere Mittelschule
- § 6 Schulwechsel an eine Förderschule
- § 7 Schulwechsel an ein Gymnasium
- § 8 Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule

Dritter Teil – Unterrichtsorganisation

- § 9 Klassen- und Gruppenbildung
- § 10 Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende
- § 11 Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage
- § 12 Aufsicht

Vierter Teil – Unterrichtsinhalte

- § 13 Pflichtbereich
- § 14 Wahlpflichtbereich (Profile)
- § 15 Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen
- § 16 Förderunterricht

Fünfter Teil – Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 17 Grundlagen der Leistungsermittlung
- § 18 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 19 Klassenarbeiten und Kurzkontrollen
- § 20 Hausaufgaben
- § 21 Täuschungen
- § 22 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Sechster Teil – Versetzung, Wiederholung

- § 23 Versetzungsbestimmungen
- § 24 Mehrmalige Nichtversetzung
- § 25 Verlassen der Schule
- § 26 Freiwillige Wiederholung
- § 27 Überspringen einer Klassenstufe

Siebenter Teil – Abschlussbezogene Differenzierung und Abschlüsse

- § 28 Orientierungsjahrgänge
- § 29 Abschlussbezogener Unterricht
- § 30 Wechsel des abschlussbezogenen Unterrichtes
- § 31 Erwerb des Hauptschulabschlusses
- § 32 Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- § 33 Erwerb des Realschulabschlusses

Erster Teil – Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) keine abweichenden Festlegungen enthält. § 15 SchulG bleibt unberührt.

§ 2**Aufbau der Mittelschule**

Die Mittelschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Die Klassen 5 und 6 haben Orientierungsfunktion. In den Klassen 7 bis 10 werden an den Mittelschulen besondere Profile gemäß § 6 Abs. 3 SchulG angeboten. Die Ausbildung an der Mittelschule schließt mit dem Hauptschulabschluss, dem qualifizierenden Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss ab.

Zweiter Teil – Aufnahme und Schulwechsel**§ 3****Anmeldung**

(1) Die Regionalschulämter geben im Rahmen der Festlegungen des Staatsministeriums für Kultus die Termine für die Anmeldung an den Mittelschulen bekannt.

(2) Vor dem Anmeldetermin werden an den Mittelschulen oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die Abschlüsse der Mittelschule, die auf diese Abschlüsse bezogene Differenzierung, die Profile sowie die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten vorgestellt werden.

(3) Die Schüler werden von den Erziehungsberechtigten angemeldet. Zur Anmeldung an der gewünschten Mittelschule sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule,
2. die Geburtsurkunde,
3. die Bildungsempfehlung.

(4) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:

1. Familienname und Vorname der Erziehungsberechtigten,
2. Familienname und Vorname der Schüler,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefonnummer, Notfalladresse,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Religionszugehörigkeit,
10. Datum der Ersteinschulung,
11. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten; diese sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu erfassen.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden.

§ 4**Aufnahme von Schülern**

(1) Im Anschluss an die Grundschule werden die Schüler in die Klassenstufe 5 der Mittelschule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme von Schülern erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigen Gründen möglich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht-behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) bleibt unberührt. In den Fällen, in denen der Schulleiter Schüler (zum Beispiel aus Kapazitätsgründen) nicht aufnehmen kann, wendet er sich an das zuständige Regionalschulamt, das die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

§ 5**Schulwechsel an eine andere Mittelschule**

Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Mittelschule wechseln. Ab Klassenstufe 7 kann in der Regel nur an eine Mittelschule mit gleichem Profil und gleichem abschlussbezogenen Unterrichtsangebot gewechselt werden.

§ 6**Schulwechsel an eine Förderschule**

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler in der Mittelschule nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet der Klassenlehrer den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen.

(2) Der Schulleiter prüft im Rahmen seiner Verantwortung die Förderschulbedürftigkeit des Schülers und leitet gegebenenfalls die Unterlagen an das Regionalschulamt zur Entscheidung weiter.

§ 7**Schulwechsel an ein Gymnasium**

Für den Wechsel von Schülern der Klassenstufen 5, 6 oder 10 der Mittelschule an ein Gymnasium gilt die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien vom 12. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 163).

§ 8**Schulwechsel vom Gymnasium an die Mittelschule**

(1) Der Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule ist zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres möglich. Ein Wechsel zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 ist nicht möglich.

(2) Schüler des Gymnasiums wechseln nach Abschluss des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe der Mittelschule, sofern sie am Gymnasium versetzt worden sind. Über Ausnahmen im Sinne des § 23 Abs. 4 entscheidet der Schulleiter der Mittelschule.

Dritter Teil – Unterrichtsorganisation**§ 9****Klassen- und Gruppenbildung**

(1) In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Ab Klasse 7 erfolgt die auf den Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss bezogene äußere Differenzierung in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik und Chemie. Diese Differenzierung kann in Gruppen oder ganzen Klassen erfolgen. In allen anderen Fächern erfolgt der Pflichtunterricht in der Regel im Klassenverband.

(3) Die Einrichtung von Gruppen oder Klassen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die näheren Einzelheiten über die Gruppen- und Klassenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Die Gruppen- und Klassenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen und dem zuständigen Regionalschulamt mitgeteilt.

§ 10**Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende**

- (1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.
- (2) Der Vormittagsunterricht soll in der Regel zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.
- (3) Die Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten wie Doppelstunden erteilt werden.
- (4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.
- (5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu (zum Beispiel bei großer Hitze), kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 11**Schuljahr, Ferien, Schulfreie Tage**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.
- (3) In Ausnahmesituationen können unterrichtsfreie Tage durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 12**Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Veranstaltungen der Schule. Die Hausordnung der Schule ist zu beachten.
- (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich insbesondere nach der geistigen und körperlichen Reife sowie Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Veranstaltung.
- (3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.
- (4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang über die Unfallverhütung zu belehren.

Vierter Teil – Unterrichtsinhalte**§ 13****Pflichtbereich**

Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich, soweit nicht in Rechtsvorschriften hiervon Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 14**Wahlpflichtbereich (Profile)**

- (1) Ab der Klassenstufe 7 werden an allen Mittelschulen zum Pflichtbereich Wahlpflichtfächer (Profile) angeboten.
- (2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Profile wählen die Schüler ein Profil. Der Besuch des Unterrichts in den Fächern des gewählten Profils ist Pflicht.
- (3) Ein gewähltes Profil kann in besonderen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden. Ein Wechsel sollte nur in Klasse 7 zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende erfolgen.

§ 15**Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen**

Die Teilnahme an weiteren Unterrichtsveranstaltungen ist freiwillig. Jedoch verpflichtet sich der Schüler mit seiner Teilnahmeerklärung, an der zusätzlichen Unterrichtsveranstaltung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 16**Förderunterricht**

- (1) An der Mittelschule können nach Maßgabe der Studentafel leistungsschwächere und leistungsstärkere Schüler besonders gefördert werden (Förderunterricht).
- (2) Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden.
- (3) Der Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eingerichtet werden.
- (4) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freigestellt. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler gegebenenfalls auf Empfehlung des Fach- oder Klassenlehrers schriftlich zum Förderunterricht anmelden. Mit dieser Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Fachlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.

Fünfter Teil – Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**§ 17****Grundlagen der Leistungsermittlung**

- (1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Studentafeln bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
- (3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und Kurzkontrollen). Eine Bewertung mündlicher und praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.
- (4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.

(5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

(6) Die besonderen Regelungen zur Durchführung von Prüfungen bleiben unberührt.

§ 18

Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnittes in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet:

| | |
|----------------|------|
| „sehr gut“ | (1), |
| „gut“ | (2), |
| „befriedigend“ | (3), |
| „ausreichend“ | (4), |
| „mangelhaft“ | (5), |
| „ungenügend“ | (6). |

Notentendenzen können durch Hinzufügen von „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(3) Den Notenstufen sind folgende Definitionen zugrunde gelegt:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 3 bezieht sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie den Grad der selbständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(5) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die Schüler zu vertreten haben, so entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Reife der Schüler, ob er die Note „ungenügend“ erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt.

(6) Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht erbracht und bleibt diese nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung, so kann Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden.

(7) Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note „ungenügend“ erteilt, so teilt der Lehrer dies – jedenfalls bei Klassenarbeiten – den Erziehungsberechtigten mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie andere Noten zu berücksichtigen.

(8) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn, Selbsteinschätzung. Fleiß

umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung am Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(9) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

| | |
|----------------|------|
| „sehr gut“ | (1); |
| „gut“ | (2); |
| „befriedigend“ | (3); |
| „ausreichend“ | (4); |
| „mangelhaft“ | (5). |

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung auf dem Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(10) Den Noten gemäß Absatz 9 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „sehr gut“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „gut“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „befriedigend“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „ausreichend“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.
5. Die Note „mangelhaft“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

§ 19

Klassenarbeiten und Kurzkontrollen

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang auf der Grundlage der Lehrpläne durch die Fachkonferenzen in den Schulen festgelegt.

(3) An einem Unterrichtstag dürfen in der Regel nicht mehr als eine Klassenarbeit und pro Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten gefordert werden. Die Klassenarbeit ist in der Regel mindestens zwei Tage zuvor anzukündigen. Alle Leistungsnachweise, die die Schüler zu erbringen haben, sollen vom Fachlehrer möglichst bald korrigiert an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Zeit bis zur Rückgabe sollte in der Regel 14 Tage nicht überschreiten. Nach Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten sind diese Arbeiten von der Schule bis zum Ende des nachfolgenden Schuljahres aufzubewahren. In allen Unterrichtsfächern sind bei Klassenarbeiten gravierende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken.

(4) Neben den Klassenarbeiten können zur Leistungsermittlung in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen und werden nicht wie Klassenarbeiten gewichtet.

(5) Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Lehrer des betreffenden Faches.

(6) Versäumen Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Lehrer, ob sie eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen haben.

§ 20

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Die Lehrer sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 21

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Der Versuch kann gleichfalls geahndet werden.

§ 22

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

(1) Ab Klasse 5 sind Leistungen in allen Fächern, die unterrichtet wurden, als Noten auszuweisen.

(2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Bedeutung von Klassenarbeiten ist dabei Rechnung zu tragen. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu. Andere schriftliche, mündliche oder praktische komplexe Leistungen, die die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können den Klassenarbeiten gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. In diesem Fall werden sie im Rahmen der Gesamtbewertung von Klassenarbeiten berücksichtigt.

(3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Ausgabe der Halbjahresinformationen erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Sie enthält die Noten in den einzelnen Fächern, wobei auch Noten mit Notentendenzen (+/-) ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen Schülern der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand nach einem Schuljahr dokumentiert wird. Die Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 7 bis 9 enthalten die Zeugnisse Angaben darüber, welchen abschlussbezogenen Unterricht und welche Profilausbildung die Schüler besucht haben.

(5) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler auch ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(6) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsweges dokumentieren. Am

Ende der Klassenstufe 9 werden beim Erreichen des Hauptschulabschlusses Abschlusszeugnisse ausgestellt. Bei erfolgreicher Teilnahme an einer besonderen Leistungsfeststellung wird auch ein Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausgestellt. In der Klassenstufe 10 werden Abschlusszeugnisse für die Schüler ausgestellt, die die 10. Klassenstufe erfolgreich besucht und die Abschlussprüfung bestanden haben. Dieses Abschlusszeugnis bestätigt den Realschulabschluss.

(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schülern die Erfüllung der Schulpflicht bescheinigen. Bei Schülern, die das Ziel der Klasse 9 nicht erreicht, und bei Schülern, die die Abschlussprüfung in Klasse 10 nicht bestanden haben, jedoch die Schule verlassen, ist das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis zu kennzeichnen.

(8) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

(9) Auf Jahreszeugnissen unterschreiben der Schulleiter sowie der Klassenlehrer. Bei Halbjahresinformationen ist es ausreichend, wenn der Klassenlehrer unterschreibt. Auf Abschlusszeugnissen unterschreiben der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(10) Bei Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Sechster Teil – Versetzung, Wiederholung

§ 23

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden diejenigen Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt folgendes:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Profulfach kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.

2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Ein Notenausgleich nach Absatz 2 ist in höchstens drei Fächern zulässig.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel längerer Erkrankung) können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(5) Schüler der Klasse 9, die den Unterricht mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses besucht haben und die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen, werden auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in die Klasse 10 versetzt, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 erfüllen.

(6) Können Schüler, die den Unterricht mit dem Ziel des Realschulabschlusses besucht haben, nach den Absätzen 1 bis 4 nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass sie in die nächsthöhere Klasse mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses überwechseln, wenn die

Nichtversetzung auf mangelhaften Leistungen in den Differenzierungsfächern beruht und keines dieser Fächer mit „ungenügend“ bewertet wurde. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen.

(7) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 24

Mehrmalige Nichtversetzung

(1) Schüler, die den Unterricht mit dem Ziel des Realschulabschlusses besucht haben und

1. aus einer Klasse, die sie wiederholt haben, wiederum nicht versetzt werden

oder

2. die eine Klasse wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klassenstufe nicht versetzt werden,

können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch Beschluss der Klassenkonferenz am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe mit Ziel des Hauptschulabschlusses teilnehmen.

(2) Schüler, die den Unterricht mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses besuchen, nehmen in den Fällen des Absatzes 1 am Unterricht mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses der nächsthöheren Klassenstufe teil.

(3) Schüler der Klassenstufe 6 müssen in den Fällen des Absatzes 1 den Unterricht mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses besuchen.

§ 25

Verlassen der Schule

Schüler, die die reguläre Schulzeit um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Mittelschule verlassen. § 11 Abs. 4 der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Abschlussprüfungen an Mittelschulen des Freistaates Sachsen vom 16. April 1993 (SächsGVBl. S. 295) bleibt unberührt.

§ 26

Freiwillige Wiederholung

(1) Eine Klassenstufe kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten freiwillig wiederholt werden, wenn die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem zustimmt. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 27

Überspringen einer Klassenstufe

Ein Schüler der Klassen 5 bis 8 kann durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen, wenn seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

Siebenter Teil – Abschlussbezogene Differenzierung und Abschlüsse

§ 28

Orientierungsjahrgänge

Die Klassenstufen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit und haben orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann korrigiert werden.

§ 29

Abschlussbezogener Unterricht

(1) Ab der Klassenstufe 7 wird an den Mittelschulen nach § 9 Abs. 2 abschlussbezogener Unterricht erteilt.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung, an welchem abschlussbezogenen Unterricht die Schüler teilnehmen. Die Teilnahme am Unterricht mit dem Ziel des Realschulabschlusses kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die Schüler in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 in mehr als zwei Differenzierungsfächern mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet wurden. Die Klassenkonferenz kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres ihre nach Satz 1 getroffene Entscheidung abändern, wenn die im zweiten Schulhalbjahr gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung dies rechtfertigen. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen.

§ 30

Wechsel des abschlussbezogenen Unterrichtes

(1) Nach dem Besuch der Klassenstufe 7 oder 8 kann durch Beschluss der Klassenkonferenz ein Wechsel des abschlussbezogenen Unterrichtes erfolgen, wenn die bisher gezeigten Leistungen und die voraussichtliche Leistungsentwicklung der Schüler dies rechtfertigen. Die Erziehungsberechtigten können einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Die unter Absatz 1 genannte Regelung findet im Fall des § 24 keine Anwendung.

(3) Schüler der Klasse 9, die den Unterricht mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses besucht haben, können in die Klasse 10 überwechseln, wenn der Durchschnitt aller Endnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 2,0 oder der Durchschnitt aller Endnoten des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 2,4 ist; in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Profulfach muss mindestens die Endnote „befriedigend“ erreicht worden sein.

§ 31

Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwerben die Schüler an der Mittelschule am Ende der Klassenstufe 9 nach Maßgabe der Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 3 und 7.

§ 32

Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben die Schüler an der Mittelschule neben dem Hauptschulabschluss, wenn sie das Ziel der Klasse 9 erreicht haben und die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bestanden haben.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer das Ziel der Klasse 9 erreicht, die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses jedoch nicht bestanden, erhält er ein Zeugnis über das Erreichen des Hauptschulabschlusses.

§ 33

Erwerb des Realschulabschlusses

Den Realschulabschluss erwerben die Schüler an der Mittelschule, wenn sie die Klassenstufe 10 absolviert und die Realschulabschlussprüfung bestanden haben.

Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung Gymnasien

Vom 17. Mai 2001

Nachstehend wird der Wortlaut der Schulordnung Gymnasien in der ab 1. August 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 220),
2. den am 17. April 1999 in Kraft getretenen § 8 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht-behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153, 154),
3. den am 1. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der Kopfnoten Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung und zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 405),
4. die am 1. August 2000 in Kraft getretene Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien vom 30. August 2000 (SächsGVBl. S. 415),
5. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittelschulen und Schulordnung Gymnasien vom 17. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 189).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213),

- zu 2. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 3. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 4. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist,
- zu 5. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist.

Dresden, den 17. Mai 2001

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbner

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufbau des Gymnasiums

Zweiter Abschnitt

Aufnahme und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung und Aufnahme
§ 4 Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung
§ 5 Schullaufbahnberatung
§ 6 Schulwechsel an ein anderes Gymnasium
§ 7 Schulwechsel an die Mittelschule
§ 8 Schulwechsel an die Förderschule

Dritter Abschnitt

Unterrichtsorganisation

- § 9 Klassen- und Gruppenbildung
§ 10 Wahl der Fremdsprachen und Profile
§ 11 Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
§ 12 Unterrichtsbeginn und -ende
§ 13 Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage
§ 14 Aufsicht

Vierter Abschnitt

Unterricht

- § 15 Pflichtbereich
§ 16 Wahlpflichtbereich (Profile)
§ 17 Förderunterricht

Fünfter Abschnitt

Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 18 Grundlagen der Leistungsermittlung
§ 19 Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
§ 20 Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck
§ 21 Klassenarbeiten und Klausuren
§ 22 (aufgehoben)
§ 23 Hausaufgaben
§ 24 Täuschungen
§ 25 Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Sechster Abschnitt

Versetzung und Wiederholung

- § 26 Versetzungsbestimmungen
§ 27 Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung
§ 28 Höchstzahl von Wiederholungen
§ 29 Überspringen einer Klassenstufe
§ 29 a Schulbesuch im Ausland

Anlage

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) keine abweichenden Festlegungen enthält. § 15 SchulG bleibt unberührt.

§ 2 Aufbau des Gymnasiums

Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12. Die Klassenstufen 5 und 6 haben Orientierungsfunktion. Gemäß § 7 Abs. 3 SchulG werden in den Klassenstufen 8 bis 10 besondere Profile gebildet. Die Klassenstufe 10 des Gymnasiums schließt den Unterricht im Klassenverband ab und bereitet den Unterricht im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe vor. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12, die eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden, und schließt mit der Abiturprüfung ab.

Zweiter Abschnitt Aufnahme und Schulwechsel

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Vor dem Anmeldetermin werden an den Gymnasien oder Grundschulen Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen der Bildungsweg am Gymnasium, die angebotenen Fremdsprachen sowie die Profile vorgestellt werden.
- (2) Das Staatsministerium für Kultus setzt den Termin für die Anmeldung am Gymnasium fest. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium nur, wenn im Rahmen der Richtzahlen für die Klassenbildung freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht-behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) bleibt unberührt. In den Fällen, in denen der Schulleiter Schüler (zum Beispiel aus Kapazitätsgründen) nicht aufnehmen kann, wendet er sich an das zuständige Regionalschulamt, das die erforderlichen Maßnahmen ergreift.
- (4) (aufgehoben)
- (5) Die Schüler werden von den Erziehungsberechtigten angemeldet. Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 1. Das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule;
 2. die Geburtsurkunde;
 3. die Bildungsempfehlung.
- (6) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten erhoben:
 1. Name und Vorname der Erziehungsberechtigten;
 2. Familienname und Vorname der Schüler;
 3. Geburtsdatum;
 4. Geburtsort;
 5. Geschlecht;
 6. Anschrift;
 7. Telefonnummer, Notfalladresse;
 8. Staatsangehörigkeit;
 9. Religionszugehörigkeit;

10. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
11. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten; diese sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu erfassen.

Diese Daten können von der abgebenden Schule übernommen werden.

(7) Das Nähere über die Aufnahme bestimmt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien (AufnGyVO) vom 29. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 244).

§ 4 Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

- (1) Gymnasien mit vertiefter Ausbildung sind solche mit
 - a) vertiefter musischer Ausbildung,
 - b) vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung,
 - c) vertiefter sportlicher Ausbildung,
 - d) vertiefter sprachlicher Ausbildung.
- (2) Für die Aufnahme in Klassen mit vertiefter Ausbildung an diesen Gymnasien wird zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen das Bestehen einer besonderen Prüfung vorausgesetzt, die am aufnehmenden Gymnasium abgelegt werden muss. Dabei werden die Eignung und Begabung der Bewerber für die jeweilige vertiefte Ausbildung festgestellt.
- (3) Für die Aufnahme in das Landesgymnasium St. Afra zu Meißen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Schullaufbahnberatung

Das Gymnasium bietet eine Schullaufbahnberatung an, insbesondere zu den Anforderungen und Profilen des Gymnasiums und gegebenenfalls zu den Bildungsangeboten anderer Schularten.

§ 6 Schulwechsel an ein anderes Gymnasium

- (1) Schüler können aus wichtigem Grund an ein anderes Gymnasium wechseln. Ab Klassenstufe 8 kann in der Regel nur an ein Gymnasium mit gleichem Profil gewechselt werden.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 können nur dann an ein anderes Gymnasium wechseln, wenn sie die gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 403, 406), zu belegenden Kurse aus der Jahrgangsstufe 11 nachweisen, einbringen und fortsetzen können. Ein Leistungskurswechsel ist grundsätzlich nicht statthaft. Über Ausnahmefälle entscheidet das Staatsministerium für Kultus.
- (3) Die Regelungen über die Aufnahme an das berufliche Gymnasium bleiben unberührt.

§ 7 Schulwechsel an die Mittelschule

- (1) Der Wechsel von Schülern des Gymnasiums an die Mittelschule ist zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufen 5 bis 9 sowie des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 möglich. Ein entsprechender Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich nach Kenntnis der Halbjahresinformation oder des Zeugnisses beim Schulleiter der Mittelschule zu stellen.
- (2) Näheres regelt die Mittelschulordnung.

(3) Schüler, die die zugelassene Höchstzahl von Wiederholungen gemäß § 28 überschreiten, müssen das Gymnasium verlassen und die Mittelschule besuchen, sofern sie noch der Vollzeit-schulpflicht unterliegen.

§ 8

Schulwechsel an die Förderschule

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler an einem Gymnasium nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet der Klassenlehrer oder der Oberstufenberater den Schulleiter hierüber und über die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen.

(2) Der Schulleiter prüft im Rahmen seiner Verantwortung die Förderschulbedürftigkeit des Schülers und leitet gegebenenfalls die Unterlagen an das Regionalschulamt zur Entscheidung weiter.

Dritter Abschnitt Unterrichtsorganisation

§ 9

Klassen- und Gruppenbildung

(1) In den Klassenstufen 5 bis 10 wird der Unterricht im Klassenverband erteilt, soweit nicht die Bildung von Gruppen erforderlich ist.

(2) Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Die näheren Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift.

(3) In der Klassenstufe 8 werden für die verschiedenen Profile in der Regel eigene Klassen gebildet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Regionalschulamt.

(4) Wechseln Schüler der Mittelschule zum Gymnasium gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 7 bis 10, werden sie durch das Regionalschulamt besonderen 10. Klassen an bestimmten Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache aufgenommen wird. Diese Schüler werden nach einer besonderen Stundentafel unterrichtet.

§ 10

Wahl der Fremdsprachen und Profile

(1) Für die Klassenstufe 5 erfolgt die Wahl der ersten Fremdsprache im Rahmen des Anmeldeverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht.

(2) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 erfolgt die Wahl einer zweiten Fremdsprache im Rahmen des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Sprachenangebots der Schule. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist in der Regel nicht profilbindend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht in einer bestimmten Fremdsprache besteht nicht.

(3) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 7 erfolgt die Profilwahl auf der Grundlage des mit dem Regionalschulamt abgestimmten Profilangebots der Schule. Ein Rechtsanspruch auf Bildung eines bestimmten Profils besteht nicht.

§ 11

Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften

Der Schulleiter kann klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften einrichten. In Arbeitsgemeinschaften erfolgt keine Leistungsbewertung. Die Schüler verpflichten sich mit ihrer Teilnahmeerklärung, an dieser Unterrichtsveranstal-

tung in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 12

Unterrichtsbeginn und -ende

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet überwiegend am Vormittag statt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt. Mit Genehmigung des Regionalschulamtes kann hiervon aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Vormittagsunterricht soll in der Regel zwischen 7.00 und 9.00 Uhr beginnen. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.

(3) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Der Unterricht kann auch in größeren Einheiten wie Doppelstunden erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden am Vormittag insgesamt mindestens 60 Minuten. An Tagen mit Nachmittagsunterricht von mehr als einer Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorausgehen.

(5) Lassen die äußeren Umstände keinen sinnvollen Unterricht zu (zum Beispiel bei großer Hitze), kann der Schulleiter den Unterricht vorzeitig beenden.

§ 13

Schuljahr, Ferien, schulfreie Tage

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. Beginn und Ende der Ferien werden vom Staatsministerium für Kultus festgelegt.

(3) In Ausnahmesituationen können unterrichtsfreie Tage durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Veranstaltungen der Schule. Die Hausordnung der Schule ist zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich insbesondere nach der geistigen und körperlichen Reife sowie der Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Veranstaltung.

(3) Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.

(4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang über Unfallverhütung zu belehren.

Vierter Abschnitt Unterricht

§ 15

Pflichtbereich

Der Unterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 ist in den Pflichtfächern für alle Schüler verbindlich, soweit nicht in Rechtsvorschriften hiervon Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 16**Wahlpflichtbereich (Profile)**

- (1) Ab der Klassenstufe 8 werden an allen Gymnasien Wahlpflichtfächer (Profile) angeboten.
- (2) Innerhalb der von der Schule angebotenen Profile wählen die Schüler bis zum Ende der Klassenstufe 7 ein Profil. Der Besuch des Unterrichts in den Fächern des gewählten Profils ist Pflicht.
- (3) Ein gewähltes Profil kann in besonderen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden. Ein Wechsel sollte nur in der Klassenstufe 8 zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende erfolgen.

§ 17**Förderunterricht**

- (1) Am Gymnasium wird nach Maßgabe der Studentafel Förderunterricht vor allem für leistungsschwächere oder für besonders befähigte Schüler angeboten.
- (2) Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Gruppen können klassenübergreifend zusammengestellt werden. Sie werden in der Regel für ein Schuljahr, in Ausnahmefällen auch für eine kürzere Dauer eingerichtet.
- (3) Förderunterricht soll insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache erteilt werden.
- (4) Die Teilnahme am Förderunterricht ist freigestellt. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler gegebenenfalls auf Empfehlung des Fach- oder Klassenlehrers schriftlich zum Förderunterricht anmelden. Mit dieser Anmeldung ist der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme während des vom Fachlehrer festgelegten Zeitabschnitts verpflichtet.
- (5) Besonders befähigte Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 und der Jahrgangsstufen 11 und 12 können darüber hinaus besondere fachliche Förderung erhalten.

Fünfter Abschnitt**Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung****§ 18****Grundlagen der Leistungsermittlung**

- (1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne und Studentafeln bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.
- (3) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Klausuren. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen; es sind grundsätzlich mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.
- (4) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.
- (5) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 19**Beurteilung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.
- (2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnittes in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

| | |
|----------------|------|
| „sehr gut“ | (1), |
| „gut“ | (2), |
| „befriedigend“ | (3), |
| „ausreichend“ | (4), |
| „mangelhaft“ | (5), |
| „ungenügend“ | (6). |

 Notentendenzen können durch Hinzufügen von „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.
- (3) Den Notenstufen sind folgende Definitionen zugrunde gelegt:
 1. Die Note „ s e h r g u t “ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
 2. die Note „ g u t “ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 3. die Note „ b e f r i e d i g e n d “ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 4. die Note „ a u s r e i c h e n d “ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 5. die Note „ m a n g e l h a f t “ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 6. die Note „ u n g e n ü g e n d “ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (4) Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 3 bezieht sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie den Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich der Art der Darstellung.
- (5) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die Schüler zu vertreten haben, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Wird wegen Nichterbringens von Leistungen die Note „ungenügend“ erteilt, so teilt der Lehrer dies – jedenfalls bei Klassenarbeiten – den Erziehungsberechtigten mit einer kurzen Begründung mit. Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie anderen Noten zu berücksichtigen.
- (6) Versäumen Schüler eine Klassenarbeit aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, kann ein Nachtermin festgesetzt werden.
- (7) Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessener Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme und Toleranz und Gemeinsinn, Selbsteinschätzung. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Verantwortungsbereitschaft. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen, Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(8) Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|----------------|------|
| „sehr gut“ | (1); |
| „gut“ | (2); |
| „befriedigend“ | (3); |
| „ausreichend“ | (4); |
| „mangelhaft“ | (5). |

Verbale Einschätzungen ergänzen und präzisieren diese Bewertung im Jahreszeugnis. Alle diese Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schülers und das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

(9) Den Noten gemäß Absatz 8 liegen folgende Definitionen zu Grunde:

1. Die Note „sehr gut“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist.
2. Die Note „gut“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist.
3. Die Note „befriedigend“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist.
4. Die Note „ausreichend“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist.
5. Die Note „mangelhaft“ ist jeweils zu erteilen, wenn Betragen oder Fleiß oder Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist.

§ 20

Äußere Form, Sprachrichtigkeit und Ausdruck

(1) Bei der Bewertung einer Klassenarbeit oder Klausur werden gravierende Mängel in der äußeren Form bei der Notengebung berücksichtigt. Dies ist bei der Benotung zu vermerken.

(2) Ebenso werden gravierende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel in allen Unterrichtsfächern bei der Notengebung berücksichtigt. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel werden grundsätzlich in allen schriftlichen Arbeiten gekennzeichnet.

§ 21

Klassenarbeiten und Klausuren

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung, Systematisierung und Anwendung angesetzt werden.

(2) In den Klassenstufen 5 bis 10 werden in folgenden Fächern Klassenarbeiten geschrieben:

Deutsch,
Mathematik,
Geschichte,

1. Fremdsprache,

2. Fremdsprache,

für das sprachliche Profil: 3. Fremdsprache,

für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil: Biologie,
Chemie und Physik,

für das musische Profil: Kunsterziehung oder Musik,

für das sportliche Profil: Biologie.

Die Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schuljahr in diesen Fächern ist für die einzelnen Klassenstufen in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt. Durch Beschluss der Fachkonferenz kann aus wichtigen pädagogischen Gründen die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern, in denen sie

sechs oder mehr beträgt, um eine Klassenarbeit pro Schuljahr reduziert werden. In den nicht in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fächern der jeweiligen Klassenstufe werden nach Beschluss der Fachkonferenz Klassenarbeiten geschrieben, jedoch nicht mehr als vier pro Schuljahr und Fach.

(3) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 treten nach Maßgabe der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung Klausuren an die Stelle von Klassenarbeiten.

(4) Die Schüler dürfen in der Regel nicht mehr als drei Klassenarbeiten oder Klausuren pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur pro Tag schreiben.

(5) Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Fachlehrer korrigiert zurückgegeben und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten und bei Klausuren in der gymnasialen Oberstufe höchstens drei Wochen betragen.

(6) Alle korrigierten Klassenarbeiten oder Klausuren werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben, soweit die Schüler nicht volljährig sind. Diese Arbeiten werden von der Schule bis zum Ende des folgenden Schuljahres aufbewahrt.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil gymnasialen Lernens.

(2) Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener Zeit bewältigt werden können.

(3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

§ 24

Täuschungen

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf eine andere Weise getäuscht, erteilt der Fachlehrer die Note „ungenügend“. Dies ist auf der schriftlichen Arbeit zu vermerken. Bei einem Versuch kann entsprechend verfahren werden.

§ 25

Halbjahresinformationen und Zeugnisse

(1) In den Klassenstufen 5 bis 10 sind Leistungen in allen Fächern, die unterrichtet wurden, als Noten auszuweisen.

(2) Zur Ermittlung der Fachnote in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen ist die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen zu bilden. Der Bedeutung von Klassenarbeiten ist dabei angemessene Rechnung zu tragen. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu.

(3) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Die Ausgabe der Halbjahresinformation erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. Sie enthält die Noten in den einzelnen Fächern, wobei auch Noten mit Notentendenzen (+/-) ausgewiesen werden können. Ebenso sind Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(4) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, in denen Schülern der erreichte Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende eines Schuljahres dokumentiert wird. Die Jahreszeugnisse werden in

der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres. In den Klassenstufen 8 bis 10 enthalten die Zeugnisse Angaben über die Profilausbildung, die die Schüler besucht haben.

(5) In der Klassenstufe 10 erhalten die Schüler auch ein Zeugnis über ihre Leistungen im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(6) Beim Wechsel vom Gymnasium zur Mittelschule enthält die Halbjahresinformation oder das Jahreszeugnis hierüber einen Vermerk.

(7) Nach erfolgreich bestandener Abiturprüfung wird den Schülern der Jahrgangsstufe 12 das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgehändigt.

(8) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden, die Schülern die Erfüllung der Schulpflicht bescheinigen. Bei Schülern, die das Ziel der Klassenstufen 9 oder 10 nicht erreicht haben und das Gymnasium verlassen, ist das Jahreszeugnis als Abgangszeugnis zu kennzeichnen.

(9) Für Halbjahresinformationen und Zeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus veröffentlichten Mustern entsprechen.

(10) Auf Jahreszeugnissen unterschreiben der Schulleiter sowie der Klassenlehrer. Bei Halbjahresinformationen genügt die Unterschrift des Klassenlehrers.

(11) Bei Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift, soweit die Schüler nicht volljährig sind.

(12) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wie Arbeitsgemeinschaften sowie die erfolgreiche Teilnahme an schulischen bundesweiten oder internationalen Wettbewerben wird auf dem Jahreszeugnis vermerkt.

Sechster Abschnitt

Versetzung, Wiederholung

§ 26

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind. Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern

Deutsch,
Sorbisch als Muttersprache,
Mathematik,
erste Fremdsprache,
zweite Fremdsprache,
dritte Fremdsprache (sprachliches Profil),
Geschichte,
Physik,
Biologie,

Chemie (mathematisch-naturwissenschaftliches Profil sowie vertiefte mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung),
Musik oder Kunsterziehung (musisches Profil sowie vertiefte musische Ausbildung),
Sport (sportliches Profil sowie vertiefte sportliche Ausbildung)

kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden;

2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Er kann wegen derselben Fächer nicht in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen erfolgen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel längerer Erkrankung) können Schüler, die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(5) Für Schüler, deren Leistungsbild sich im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 10 deutlich verschlechtert, wird eine besondere Schullaufbahnberatung und Berufsinformation durch die Schule angeboten.

(6) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 27

Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung

(1) Schüler der Klassenstufen 5 bis 10, die nicht versetzt werden, wiederholen die betreffende Klassenstufe, sofern sie am Gymnasium bleiben.

(2) Ein zweimaliges Wiederholen der gleichen Klassenstufe oder ein Wiederholen aufeinanderfolgender Klassenstufen ist nicht möglich.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler kann ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

(4) Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als nicht getroffen. Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

§ 28

Höchstzahl von Wiederholungen

(1) Schüler können in den Klassenstufen 5 bis 10 insgesamt höchstens zweimal eine Klassenstufe wegen Nichtversetzung wiederholen.

(2) Bei Schülern, die eine Klassenstufe des Gymnasiums nicht wiederholen dürfen, enthält das Zeugnis die Bemerkung: „Der Schüler darf die Klassenstufe ... des Gymnasiums nicht wiederholen.“

§ 29

Überspringen einer Klassenstufe

Durch Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters kann mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klassenstufe überwechseln und ein Schüler der Klassenstufe 5 bis 8 zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn seine bisherigen Gesamtleistungen und seine Befähigung erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird. Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 29 a**Schulbesuch im Ausland**

Nach der Klassenstufe 9 oder 10 können Schüler, die in die nächsthöhere Klassenstufe oder die Jahrgangsstufe 11 versetzt sind, auf ihren Antrag, bei minderjährigen Schülern auf Antrag der Erziehungsberechtigten, vom zuständigen Regionalschulamt für die Zeit eines längstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt werden. Darüber hinaus ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland grundsätzlich nicht zulässig. Aus wichtigem Grund kann das zuständige Regionalschulamt unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 Schüler nach der Jahrgangsstufe 11 beurlauben, soweit die Voraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nach Ablauf der Beurlaubung gesichert sind.

Anlage

(zu § 21 Abs. 2 Satz 2)

| F ä c h e r | Mindestanzahl der verbindlichen Klassenarbeiten pro Schuljahr in den Klassenstufen | | | | | |
|-----------------|--|---|---|---|---|----|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Deutsch | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| Mathematik | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| Geschichte | – | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 1. Fremdsprache | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 6 |
| 2. Fremdsprache | – | – | 7 | 6 | 6 | 6 |

Für das sprachliche Profil:

| | | | | | | |
|-----------------|---|---|---|---|---|---|
| 3. Fremdsprache | – | – | – | 7 | 6 | 6 |
|-----------------|---|---|---|---|---|---|

Für das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil:

| | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|---|
| Biologie | – | – | – | 2 | 2 | 4 |
|----------|---|---|---|---|---|---|

| | | | | | | |
|--------|---|---|---|---|---|---|
| Chemie | – | – | – | 4 | 2 | 2 |
|--------|---|---|---|---|---|---|

| | | | | | | |
|--------|---|---|---|---|---|---|
| Physik | – | – | – | 2 | 4 | 2 |
|--------|---|---|---|---|---|---|

Für das musische Profil:

| | | | | | | |
|---------------------------|---|---|---|---|---|---|
| Kunsterziehung oder Musik | – | – | – | 2 | 2 | 2 |
|---------------------------|---|---|---|---|---|---|

Für das sportliche Profil:

| | | | | | | |
|----------|---|---|---|---|---|---|
| Biologie | – | – | – | 2 | 2 | 2 |
|----------|---|---|---|---|---|---|

Verordnung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie des Rates 76/464/EWG
betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe
in die Gewässer der Gemeinschaft**

Vom 1. Juni 2001

Aufgrund von § 4 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist und zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 129, S. 23), wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Verringerung der Gewässerverschmutzung
durch Qualitätsziele und Programme
(Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung –
SächsGewVVO)**

§ 1**Zweck, Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

§ 2**Festlegung von Qualitätszielen**

Zum Schutz der Flora und Fauna und des Ökosystems der Gewässer (aquatische Lebensgemeinschaften) und der menschlichen Gesundheit gelten für die oberirdischen Gewässer die in der Anlage aufgeführten Qualitätsziele.

§ 3**Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch bestimmte Stoffe**

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze der Programme zur Verringerung der Verschmutzung von oberirdischen Gewässern durch die in der Anlage zu § 2 aufgeführten Stoffe fest. Die Programme werden von der zuständigen Wasserbehörde aufgestellt; dabei sind die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche durch die Programme berührt werden. Ziel der Programme ist es, die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele einzuhalten oder in angemessenen Fristen zu erreichen. Die zuständige Wasserbehörde kann

- im Einzelfall Überschreitungen der gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele zulassen, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, insbesondere bei geogenen Vorbelastungen des Gewässers, bei Altlasten, infolge von Naturkatastrophen oder bei grenzüberschreitenden Vorbelastungen, die nicht aus dem Bundesgebiet stammen;
- strengere Qualitätsziele zugrunde legen, wenn dies zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften oder der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

- (2) Die Programme enthalten mindestens
1. die Festlegung der Messstellen;
 2. eine Bestandsaufnahme der im Gewässer vorhandenen Stoffe, die in der Anlage zu § 2 aufgeführt sind;
 3. die gemäß § 2 festgelegten Qualitätsziele;
 4. Angaben zur Art und Weise der Überwachung der Einhaltung der Qualitätsziele einschließlich einer Beschreibung der Messverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen;
 5. eine Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf die Qualitätsziele;
 6. Ermittlung von Ursachen für die Überschreitung von Qualitätszielen;
 7. Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung, soweit aufgrund der Bestandsaufnahme oder der Überwachung ein Überschreiten von Qualitätszielen festgestellt wird; hierzu zählen auch Regelungen für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten, die die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen, sowie Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer als wasserrechtlicher Vorschriften ergriffen werden und zur Gewässerreinigung beitragen;
 8. die Begründung für eine zugelassene Überschreitung von Qualitätszielen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1;
 9. Angaben zu den Fristen, innerhalb derer die Programme durchzuführen sind.
- (3) Die Programme sind unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben.
- (4) Bei Gewässern, die Ländergrenzen überschreiten, unterrichtet die zuständige Wasserbehörde die im jeweils anderen Land für die Aufstellung von Programmen zuständige Wasserbehörde über die Programme und Überwachungsergebnisse und stimmt die Programme mit dieser ab.

§ 4

Erteilung von Erlaubnissen für Ableitungen der in der Anlage aufgeführten Stoffe

- (1) Die Erteilung von Erlaubnissen (§ 7 WHG) für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG (Ableitungen im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG) ist im Hinblick auf die in der Anlage zu § 2 aufgeführten Stoffe daran auszurichten, dass durch diese Benutzung nicht die Erreichung der Qualitätsziele gefährdet wird.
- (2) In der Erlaubnis für die Benutzung nach Absatz 1 sind für die in der Anlage zu § 2 aufgeführten Stoffe zulässige, an den Qualitätszielen auszurichtende Frachten und Konzentrationen der Stoffe festzusetzen. Die zulässigen Frachten und Konzentrationen der Stoffe können auch durch Summen-, Leit- und Wirkparameter begrenzt werden, sofern dies zu gleichwertigen Ergebnissen führt.
- (3) Entsprechen vorhandene Benutzungen nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessener Frist durchgeführt werden.

Anlage
(zu § 2)

Qualitätsziele für Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG

| EG-Nr. | Stoffname | QZ ^{*)} | Einheit |
|--------|-----------------------|------------------|---------|
| 2 | 2-Amino-4-chlorphenol | 10 | µg/l |
| 3 | Anthracen | 0,01 | µg/l |
| 4 | Arsen | 40 | mg/kg |

| EG-Nr. | Stoffname | QZ ^{*)} | Einheit |
|--------|--|------------------|---------|
| 7 | Benzol | 10 | µg/l |
| 8 | Benzidin | 0,1 | µg/l |
| 9 | Benzylchlorid (alpha-Chlortoluol) | 10 | µg/l |
| 10 | Benzylidenchlorid (alpha,alpha-Dichlortoluol) | 10 | µg/l |
| 11 | Biphenyl | 1 | µg/l |
| 14 | Chloralhydrat | 10 | µg/l |
| 15 | Chlordan | 0,003 | µg/l |
| 16 | Chloressigsäure | 10 | µg/l |
| 17 | 2-Chloranilin | 3 | µg/l |
| 18 | 3-Chloranilin | 1 | µg/l |
| 19 | 4-Chloranilin | 0,05 | µg/l |
| 20 | Chlorbenzol | 1 | µg/l |
| 21 | 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol | 5 | µg/l |
| 22 | 2-Chlorethanol | 10 | µg/l |
| 24 | 4-Chlor-3-methylphenol | 10 | µg/l |
| 25 | 1-Chlornaphthalin | 1 | µg/l |
| 26 | Chlornaphthaline (technische Mischung) | 0,01 | µg/l |
| 27 | 4-Chlor-2-nitroanilin | 3 | µg/l |
| 28 | 1-Chlor-2-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 29 | 1-Chlor-3-nitrobenzol | 1 | µg/l |
| 30 | 1-Chlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 31 | 4-Chlor-2-nitrotoluol | 10 | µg/l |
| (32) | 2-Chlor-4-Nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 2-Chlor-6-Nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 3-Chlor-4-Nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 4-Chlor-3-Nitrotoluol | 1 | µg/l |
| (32) | 5-Chlor-2-Nitrotoluol | 1 | µg/l |
| 33 | 2-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 34 | 3-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 35 | 4-Chlorphenol | 10 | µg/l |
| 36 | Chloropren (2-Chlorbuta-1,3-dien) | 10 | µg/l |
| 37 | 3-Chloropropen (Allylchlorid) | 10 | µg/l |
| 38 | 2-Chlortoluol | 1 | µg/l |
| 39 | 3-Chlortoluol | 10 | µg/l |
| 40 | 4-Chlortoluol | 1 | µg/l |
| 41 | 2-Chlor-p-toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 3-Chlor-o-Toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 3-Chlor-p-Toluidin | 10 | µg/l |
| (42) | 5-Chlor-o-Toluidin | 10 | µg/l |
| 43 | Coumaphos | 0,07 | µg/l |
| 44 | Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin) | 0,1 | µg/l |
| 45 | 2,4-D | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton und Verb. | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-o | 0,1 | µg/l |

| EG-Nr. | Stoffname | QZ ^{*)} | Einheit |
|--------|--|------------------|---------|
| (47) | Demeton-s | 0,1 | µg/l |
| (47) | Demeton-s-methyl-sulphon | 0,1 | µg/l |
| 48 | 1,2-Dibromethan | 2 | µg/l |
| 49-51 | Dibutylzinn-Kation | 100 | µg/kg |
| 49-51 | Dibutylzinn-Kation | 0,01 | µg/l |
| (52) | 2,4-&2,5-Dichloranilin | 2 | µg/l |
| (52) | 2,3-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,4-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,5-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 2,6-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| (52) | 3,4-Dichloranilin | 0,5 | µg/l |
| (52) | 3,5-Dichloranilin | 1 | µg/l |
| 53 | 1,2-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 54 | 1,3-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 55 | 1,4-Dichlorbenzol | 10 | µg/l |
| 56 | Dichlorbenzidine | 10 | µg/l |
| 57 | Dichlordiisopropylether | 10 | µg/l |
| 58 | 1,1-Dichlorethan | 10 | µg/l |
| 60 | 1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid) | 10 | µg/l |
| 61 | 1,2-Dichlorethylen | 10 | µg/l |
| 62 | Dichlormethan | 10 | µg/l |
| (63) | 1,2-Dichlor-3-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,2-Dichlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,3-Dichlor-4-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| (63) | 1,4-Dichlor-2-nitrobenzol | 10 | µg/l |
| 64 | 2,4-Dichlorphenol | 10 | µg/l |
| 65 | 1,2-Dichlorpropan | 10 | µg/l |
| 66 | 1,3-Dichlorpropan-2-ol | 10 | µg/l |
| 67 | 1,3-Dichlorpropen | 10 | µg/l |
| 68 | 2,3-Dichlorpropen | 10 | µg/l |
| 69 | Dichlorprop | 0,1 | µg/l |
| 72 | Diethylamin | 10 | µg/l |
| 73 | Dimethoat | 0,1 | µg/l |
| 74 | Dimethylamin | 10 | µg/l |
| 75 | Disulfoton | 0,004 | µg/l |
| 78 | Epichlorhydrin | 10 | µg/l |
| 79 | Ethylbenzol | 10 | µg/l |
| (82) | Heptachlor | 0,1 | µg/l |
| (82) | Heptachlorepoxyd | 0,1 | µg/l |
| 86 | Hexachlorethan | 10 | µg/l |
| 87 | Isopropylbenzol | 10 | µg/l |
| 88 | Linuron | 0,1 | µg/l |
| 90 | MCPA | 0,1 | µg/l |
| 91 | Mecoprop | 0,1 | µg/l |
| 93 | Methamidophos | 0,1 | µg/l |
| 94 | Mevinphos | 0,0002 | µg/l |
| 95 | Monolinuron | 0,1 | µg/l |

| EG-Nr. | Stoffname | QZ ^{*)} | Einheit |
|--------|--|------------------|---------|
| 96 | Naphthalin | 1 | µg/l |
| 97 | Omethoat | 0,1 | µg/l |
| 98 | Oxydemeton-methyl | 0,1 | µg/l |
| (99) | Benzo-a-pyren | 0,01 | µg/l |
| (99) | Benzo-b-fluoranthren | 0,025 | µg/l |
| (99) | Benzo-g,h,i-perylen | 0,025 | µg/l |
| (99) | Benzo-k-fluoranthren | 0,025 | µg/l |
| (99) | Fluoranthren | 0,025 | µg/l |
| (99) | Indeno-1.2.3-cd-pyren | 0,025 | µg/l |
| (101) | PCB-101 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-118 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-138 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-153 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-180 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-28 | 20 | µg/kg |
| (101) | PCB-52 | 20 | µg/kg |
| 103 | Phoxim | 0,008 | µg/l |
| 104 | Propanil | 0,1 | µg/l |
| 105 | Pyrazon (Chloridazon) | 0,1 | µg/l |
| 107 | 2,4,5-T | 0,1 | µg/l |
| 108 | Tetrabutylzinn | 40 | µg/kg |
| 108 | Tetrabutylzinn | 0,001 | µg/l |
| 109 | 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol | 1 | µg/l |
| 110 | 1,1,2,2-Tetrachlorethan | 10 | µg/l |
| 112 | Toluol | 10 | µg/l |
| 113 | Triazophos | 0,03 | µg/l |
| 114 | Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester) | 0,1 | µg/l |
| 116 | Trichlorfon | 0,002 | µg/l |
| 119 | 1,1,1-Trichlorethan | 10 | µg/l |
| 120 | 1,1,2-Trichlorethan | 10 | µg/l |
| (122) | 2,4,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,4,6-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,4-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 2,3,6-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| (122) | 3,4,5-Trichlorphenol | 1 | µg/l |
| 123 | 1,1,2-Trichlortrifluorethan | 10 | µg/l |
| 128 | Vinylchlorid (Chlorethylen) | 2 | µg/l |
| (129) | 1,2-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| (129) | 1,3-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| (129) | 1,4-Dimethylbenzol | 10 | µg/l |
| 132 | Bentazon | 0,1 | µg/l |

*) QZ = Qualitätsziel. Liegt die Bestimmungsgrenze nach dem Stand der Technik über dem Qualitätsziel, gilt das Qualitätsziel als eingehalten, wenn die Konzentration in der Probe unterhalb der Bestimmungsgrenze liegt.

Artikel 2
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf
dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348, 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 35 folgende Nummer 36 eingefügt:
„36. die Aufstellung von Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die Zulassung der Abweichung von Qualitätszielen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 sowie die Abstimmung der Programme mit der zuständigen Behörde anderer Länder nach § 3 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202) in der jeweils geltenden Fassung.“

Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37, die bisherige Nummer 37 wird Nummer 38.

2. In § 2 wird in Nummer 13 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
„14. die Durchführung der Messungen zur Überwachung der Qualitätsziele nach § 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsGewVVO.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft
Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sind zuständige
Landwirtschaftsbehörden nach § 50 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und
Abs. 3 Satz 2 SächsWG.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2001

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“

Vom 2. Mai 2001

Auf Grund von § 48 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Bröthen, Flur 3, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 43 674 m². Es umfasst nach dem Stand vom 6. Dezember 1999 auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Bröthen, Flur 3 die Flurstücke Nr. 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76 (teilweise), 86/1 (teilweise) und 87/1 (teilweise).
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte vom 6. Dezember 1999 im Maßstab 1 : 2 500 grün umrandet eingezeichnet.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

- (3) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bestimmten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 2. Mai 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums
Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohe Dubrau“
vom 30. April 1998 (SächsGVBl. S. 250)
Vom 2. Mai 2001

Auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16, § 52 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 115) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohe Dubrau“ wird um ein Jahr verlängert.
 (2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohe Dubrau“ mit Karten liegt nach Verkün-

dung dieser Verordnung beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Mai 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Sächsischen Oberbergamtes
über elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen
(Elektro-Bergverordnung – ElBergVO)
Vom 25. April 2001

Inhaltsübersicht

Teil 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Allgemeine Vorschriften

- § 3 Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
 § 4 Anzahl der Elektro-Fachkräfte
 § 5 Anforderungen an Elektro-Fachkräfte
 § 6 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
 § 7 Betriebsanweisungen
 § 8 Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

Teil 3: Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

- § 9 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 10 Weitergehende Anforderungen
 § 11 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme
 § 12 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
 § 13 Wiederkehrende Prüfungen
 § 14 Jahresrevision
 § 15 Instandsetzungen explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel
 § 16 Sonstige Aufzeichnungen
 § 17 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
 § 18 Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen

- § 19 Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn
 § 20 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen
 § 21 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in ungefährdeten Bereichen
 § 22 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 23 Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 24 Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre
 § 25 Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 26 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen
 § 27 Wiedereinschalten nach Erdschluss in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 28 Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

Teil 4: Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

- § 29 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
 § 30 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
 § 31 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen
 § 32 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen
 § 33 Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen

- § 34 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
- § 35 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Teil 5: Schlussvorschriften

- § 36 Prüfung durch Werkssachverständige
- § 37 Bekanntmachung der Verordnung
- § 38 Ausnahmegenehmigungen
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Übergangsvorschriften
- § 41 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Es wird verordnet aufgrund von

- § 65 Satz 1 Nr. 4, des § 66 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 127 Abs. 1 und den §§ 128 und 129, sowie des § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187)
- § 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537):

Teil 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BBergG, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:
- elektrische Sprengzündanlagen ohne Netzverbindung und die in Energierichtung hinter dem letzten handbetätigten Trennschalter befindlichen Teile (Zündleitungen, Zünderdrähte und Zünder) von Sprengzündanlagen mit Netzverbindung sowie Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer,
 - das tragbare elektrische Geleucht in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen unter Tage,
 - elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen,
 - elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen von Tagesanlagen.
- (3) Für die folgenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel gelten nur die nachstehend genannten Vorschriften dieser Verordnung:
- für den elektrischen Teil der Schacht- und Schrägförderanlagen, Befahrungs-, Hilfsfahr- und Notfahranlagen in Schächten und Schrägstrecken sowie der verfahrbaren Arbeitsbühnen in Schächten und schachtähnlichen Grubenbauen gelten die §§ 3 bis 7, 15 und 17 bis 28 sowie Teil 5,
 - für den nicht mit einem ortsfesten Netz verbundenen elektrischen Teil der Fahrzeuge mit Eigenantrieb unter Tage und für den elektrischen Teil der Anlagen zur Förderung mit gleisgebundenen oder zwangsgeführten Fahrzeugen unter Tage (Bahnanlagen, Einschienenhänge- und Schienenflurbahnen) gelten die §§ 3 bis 7, 15, 16 Sätze 2 und 3 und die §§ 17 bis 28 sowie Teil 5,
 - für den elektrischen Teil der Grubenanschlussbahnen und deren Triebfahrzeuge gelten die §§ 3 bis 6 sowie Teil 5,
 - für das tragbare elektrische Geleucht in explosionsgefährdeten Bereichen gelten die §§ 9, 10, 15 und 29 sowie Teil 5.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- Sachverständiger für Elektrotechnik
eine für die Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vom Oberbergamt anerkannte Person,
- Elektro-Aufsichtsperson
eine vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellte Elektro-Fachkraft,
- besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft
eine Elektro-Fachkraft, die auf technischem und rechtlichem Gebiet besondere Fachkunde erworben hat und die für Prüfungen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- Elektro-Fachkraft
eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik sowie Kenntnis der maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann,
- elektrotechnisch unterwiesene Person
eine Person, die durch eine Elektro-Fachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt worden ist,
- elektrische Anlagen
die Gesamtheit der für bestimmte Betriebszwecke leitend, induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossenen elektrischen Betriebsmittel einschließlich der für ihre Verwendung notwendigen Bauteile,
- elektrisches Betriebsmittel
ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie, auch für die Fernmeldetechnik,
- explosionsgeschütztes elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, das zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt ist,
- Zündschutzart
die Art der in den harmonisierten Normen oder nach dem Stand der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,
- eigensichere elektrische Anlage
die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,
- eigensicherer Stromkreis
ein Stromkreis, durch den eine bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberflächen, die unter den in harmonisierten Normen oder nach dem Stand der Technik festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,
- elektrisches Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen
ein eigensicheres elektrisches Betriebsmittel, ein zugehöriges elektrisches Betriebsmittel oder ein einfaches elektrisches Betriebsmittel,
- eigensicheres elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, in dem alle Stromkreise eigensicher sind,
- zugehöriges elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, das sowohl eigensichere als

- auch nichteigensichere Stromkreise enthält und so aufgebaut ist, dass die nichteigensicheren Stromkreise die eigensicheren nicht beeinträchtigen können,
15. einfaches elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel oder eine Kombination von Bauteilen einfacher Bauart mit genau festgelegten elektrischen Parametern, das (die) die Eigensicherheit des Stromkreises, in dem es (sie) eingesetzt werden soll, nicht beeinträchtigt,
 16. explosionsgefährdeter Bereich
ein Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann; über Tage und im Nichtsteinkohlenbergbau wird dieser Bereich dem Stand der Technik entsprechend nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre in folgende Zonen eingeteilt:
 1. Zone 0 umfasst Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von Luft und Gasen, Dämpfen oder Nebeln besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist,
 2. Zone 1 umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Gasen, Dämpfen oder Nebeln gelegentlich auftritt,
 3. Zone 2 umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre durch Gase, Dämpfe oder Nebel auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraumes,
 4. Zone 20 umfasst Bereiche, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre, die aus Staub/Luft-Gemischen besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist,
 5. Zone 21 umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre aus Staub/Luft-Gemischen gelegentlich auftritt,
 6. Zone 22 umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine explosionsfähige Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub auftritt, aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraumes,
 17. explosionsfähige Atmosphäre
ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt,
 18. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 35 durch eine Elektro-Aufsichtsperson
das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen,
 19. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 35 durch eine Elektro-Fachkraft
das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit durch Stichproben,
 20. Verwendung elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen oder Betriebsmittel,
 21. Betrieb elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Unterspannungsetzen dieser Anlagen oder Betriebsmittel, das Bedienen dieser Anlagen oder Betriebsmittel oder das Arbeiten an diesen Anlagen oder Betriebsmitteln,
 22. Bedienen elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Beobachten und das Stellen (Schalten, Einstellen, Steuern) dieser Anlagen oder Betriebsmittel,
 23. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln
das Instandhalten, insbesondere das Reinigen, Beseitigen von Störungen, Schmieren, Anstreichen und Auswechseln von Teilen sowie das Instandsetzen, das Ändern einschließlich des Erweiterns und das Prüfen dieser Anlagen oder Betriebsmittel; zu den Arbeiten gehört auch das Öffnen von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel,
 24. Abschalten
einen Stromkreis spannungsfrei machen (allpolig ausschalten),
 25. Betriebsanweisung
eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

Teil 2

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

- (1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften und soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel unter Tage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass ihr sicherer Zustand gewährleistet ist. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.
- (2) Absatz 1 gilt für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage entsprechend. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 darf über Tage abgewichen werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht für die in § 35 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel.

§ 4

Anzahl der Elektro-Fachkräfte

- Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Elektro-Fachkräfte in solcher Anzahl zur Verfügung stehen, dass der sichere Zustand der Anlagen und Betriebsmittel gewährleistet ist.

§ 5

Anforderungen an Elektro-Fachkräfte

- (1) Elektro-Fachkräfte, die unter Tage beschäftigt werden, müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen bergmännischen Kenntnisse besitzen. Dies gilt nicht für Elektro-Fachkräfte fremder Unternehmen, wenn die Elektro-Fachkräfte nur mit der Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.
- (2) Elektro-Fachkräfte, die in Untertagebetrieben des Nichtsteinkohlenbergbaus mit mehr als zwanzig Beschäftigten beschäftigt werden, müssen eine staatlich anerkannte Fachausbildung in der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Elektro-Fachkräfte, die in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

§ 6**Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen
durch elektrischen Strom**

Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden. Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

§ 7**Betriebsanweisungen**

(1) Der Empfang einer Betriebsanweisung ist schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bestehende Betriebsanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

§ 8**Prüfungsfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen**

(1) Den mit Prüfungen nach §§ 11 Abs. 2 und 4 bis 6, 13 Abs. 1 bis 4, 30 Abs. 1, 31 Abs. 2 und 3 und 33 Abs. 1 und 2 beauftragten Personen ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Betriebsanweisung auszuhandigen; dies gilt nicht für Sachverständige für Elektrotechnik, Werkssachverständige nach § 36 und den Hersteller. In der Bestellung von Elektro-Aufsichtspersonen ist auf die Betriebsanweisung Bezug zu nehmen.

(2) In den Betriebsanweisungen für die mit Prüfungen nach § 13 Abs. 1 bis 4 und § 33 Abs. 1 und 2 beauftragten Personen sind insbesondere Art und Umfang der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sowie das Verfahren zur Meldung dabei festgestellter Schäden oder Mängel festzulegen. Die mit diesen Prüfungen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu belehren.

(3) Die Ergebnisse der in § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 7, § 13 Abs. 1, 2 und 4, §§ 14, 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige für Elektrotechnik, Elektro-Aufsichtspersonen oder Hersteller sowie die Ergebnisse der in § 30 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind vom Prüfenden mit Datum und Namenszeichen zu versehen. Sie sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Prüfungen nach Absatz 2 durch Elektro-Fachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden.

Teil 3**Verwendung elektrischer Anlagen und
elektrischer Betriebsmittel unter Tage****§ 9****Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsmittel
in explosionsgefährdeten Bereichen**

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet werden. Sie müssen die Anforderungen der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung – 11. GSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) erfüllen. Sie dürfen nur in den Zonen in Betrieb genommen werden, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und -kategorien gemäß den Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung geeignet sind.

§ 10**Weitergehende Anforderungen**

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen ferner über § 9 hinausgehenden Anforderungen genügen, wenn dies das zuständige Bergamt im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte verlangt.

§ 11**Prüfung elektrischer Anlagen und
elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme**

(1) Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen für Elektrotechnik auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb geprüft werden. Diese Prüfung ist bei

1. tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräten, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden und
2. ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln nur vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder Änderung erforderlich. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 von anschlussfertig zusammengebauten elektrischen Anlagen für nicht explosionsgefährdete Bereiche, die in Serie gefertigt werden und bei denen der Zusammenbau nicht mehr geändert wird und bei denen die Errichtung am Betriebsort aus wenigen, gleichartig wiederkehrenden Anschlussarbeiten besteht, braucht nur am Baumuster durchgeführt zu werden. Weitere elektrische Anlagen gleicher Bauart dürfen vor ihrer Inbetriebnahme auch durch eine besonders qualifizierte Elektro-Fachkraft geprüft werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle.

(4) Das Unterspannungsetzen für einen Probetrieb vor der Prüfung nach Absatz 1 darf nur kurzzeitig und nur in Anwesenheit einer Elektro-Aufsichtsperson erfolgen, wenn diese die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel geprüft und sichergestellt hat, dass durch das Unterspannungsetzen niemand gefährdet wird. Abweichend von Satz 1 ist das Unterspannungsetzen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bei Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V durch eine Elektro-Fachkraft zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen neuerrichtete oder geänderte

1. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V Wechselspannung oder 1 500 V Gleichspannung und
2. Kabel und Leitungen einschließlich Verbindungen und Anschlüssen mit Nennspannungen bis 20 kV

vor der Inbetriebnahme durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden, wenn deren Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist; außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche darf diese Prüfung auch von einer besonders qualifizierten Elektro-Fachkraft durchgeführt werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Elektro-Aufsichtspersonen vorläufige Prüfungen vornehmen an eigensicheren elektrischen Anlagen sowie an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 1 kV, wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

(7) Die endgültige Prüfung der in Absatz 6 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel durch einen Sachverständigen für Elektrotechnik muss innerhalb von drei Monaten, jedoch bei elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Prüfung vorgenommen werden.

§ 12**Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel**

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen, die nach § 11 Abs. 1 geprüft werden müssen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 11 Abs. 1, 2, 5 oder 6 berechnete Person festgestellt hat, dass die Vorschriften der §§ 3, 9 und 10 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffenen Festlegungen erfüllt sind.

§ 13**Wiederkehrende Prüfungen**

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte und mindestens alle vier Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden. In Grubenbauen, in denen Abbau umgeht, in die Versatz eingebracht wird oder die sich in der Auffahrung befinden, müssen abweichend von Satz 1 die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte mindestens alle zwei Wochen und die Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen mindestens monatlich vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 dürfen bei ortsveränderlichen elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung sowie bei ortsfesten elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 400 V die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte monatlich und die Prüfung durch Elektro-Aufsichtspersonen alle zwei Monate vorgenommen werden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, abgesehen von Tagen der Betriebsruhe, täglich durch Elektro-Fachkräfte und mindestens wöchentlich durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Prüfungen der Kabel und Leitungen sowie der zugehörigen Garnituren in Schächten, soweit sie nicht Elektro-Aufsichtspersonen vorbehalten sind, auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen vorgenommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist es zulässig, dass

1. nicht fest eingebaute elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle und
 2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte
- alle zwei Wochen durch Elektro-Fachkräfte und alle drei Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(5) Zusätzlich zu den Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 14**Jahresrevision**

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel einschließlich der tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräte müssen jährlich einmal durch Sachverständige für Elektrotechnik geprüft werden (Jahresrevision). Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen darf nicht mehr als fünfzehn Monate betragen. Der Bericht über das Prüfergebnis ist dem zuständigen Bergamt unverzüglich vorzulegen.

§ 15**Instandsetzungen explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel**

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme solcher Arbeiten, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, dass sie

hinsichtlich des Explosionsschutzes den Anforderungen der §§ 9 oder 10 entsprechen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Prüfung darf nur

1. vom Hersteller,
2. von einer benannten Stelle im Sinne von Anhang III oder IX der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EG Nr. L 100 S. 1, berichtigt ABl. EG Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S. 44 und ABl. EG Nr. L 021 vom 26. Januar 2000 S. 42)
3. von einem Sachverständigen für Elektrotechnik oder
4. von einer technischen Überwachungsorganisation vorgenommen werden.

(3) Über das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Prüfung muss eine Bescheinigung vorliegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das elektrische Betriebsmittel von dem in Absatz 2 genannten Sachverständigen oder den dort genannten Stellen mit einem Prüfzeichen versehen worden ist oder vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(4) Die Bescheinigungen nach Absatz 3 sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Außerbetriebnahme der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

§ 16**Sonstige Aufzeichnungen**

Für die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Kurzschlussberechnungen oder gleichwertige Nachweise sowie für Hoch- und Niederspannungsnetze Übersichtsschaltpläne vorhanden sein. Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer müssen Angaben über Hersteller, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummer, Nenn- und Instandsetzungsarbeiten vorhanden sein. Satz 2 findet keine Anwendung auf Betriebsmittel kleiner Bauart, an denen Instandsetzungsarbeiten üblicherweise nicht vorgenommen werden.

§ 17**Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln**

(1) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektro-Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn von einer Elektro-Aufsichtsperson eine Elektro-Fachkraft bestimmt ist, welche die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten sicherzustellen hat. Die Hilfskräfte haben die Weisungen der Elektro-Fachkraft zu befolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch andere Personen Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ausführen, soweit sie hierzu im Einzelnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik befugt sind.

(4) Werden Arbeiten an einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel von mehreren Elektro-Fachkräften gemeinsam durchgeführt, hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson eine dieser Fachkräfte als Vormann zu bestimmen, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten sicherzustellen hat; seine Weisungen haben die anderen Elektro-Fachkräfte zu befolgen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson alle von den Arbeiten betroffenen Personen zu verständigen und auf Gefahren hinzuweisen.

§ 18**Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen**

(1) Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Eingriffe beim Prüfen, beim Suchen von Fehlern und bei kurzzeitigen Umschaltungen, sofern anderweitig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Eingriffe nur von Elektro-Aufsichtspersonen oder von Sachverständigen für Elektrotechnik vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kurzzeitig unwirksam gemacht, verstellt oder geändert werden, die Elektro-Aufsichtsperson oder der Sachverständige für Elektrotechnik während der Dauer des Eingriffs anwesend bleibt und die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwacht werden, dass durch das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern keine Gefahr entsteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf im Einzelfall der Überlastschutz von Motoren, die kurzzeitig überlastet werden müssen, von einer Elektro-Fachkraft für die Dauer der Überlastung unwirksam gemacht werden. In explosionsgefährdeten Bereichen darf dies nur von einer Elektro-Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die Elektro-Fachkraft der Elektro-Aufsichtsperson muss hierbei anwesend bleiben und die elektrische Anlage auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwachen, dass durch das Unwirksamsein des Überlastschutzes keine Gefahr entsteht.

(4) Abweichend von Absatz 1 und von § 27 Satz 1 darf der Erdschlussschutz nach der selbsttätigen Abschaltung des Netzes infolge eines Erdschlusses von einer Elektro-Aufsichtsperson oder von einem Sachverständigen für Elektrotechnik kurzzeitig unwirksam gemacht werden, wenn die elektrischen Anlagen der Sicherheit dienen und die Elektro-Aufsichtsperson oder der Sachverständige für Elektrotechnik im Bereich des erdschlussbehafteten Netzteils anwesend bleibt.

§ 19**Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn**

Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, soweit diese Arbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur im spannungsfreien Zustand ausgeführt werden dürfen. Hierbei hat sich die Elektro-Fachkraft oder der Vormann über den Schaltzustand anhand eines gültigen Schaltplanes oder auf andere Weise in Verbindung mit dem für die Freischaltung Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 20**Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen**

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet werden, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Maßnahme gegen direktes Berühren unter Spannung stehender Teile ein Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand angewendet wird. Wenn Maßnahmen nach Satz 1 nicht angewendet werden können, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen oder es sind die Sicherheitsmaßnahmen nach § 21 anzuwenden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile nur dann gearbeitet werden, wenn ein Schutz gegen direktes Berühren der unter Spannung stehenden Teile durch die Bauart des elektrischen Betriebsmittels gewährleistet ist. Wenn ein Schutz gegen direktes Berühren nicht vorhanden ist, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen.

§ 21**Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in ungefährdeten Bereichen**

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nur durchgeführt werden, wenn

1. keine Gefährdung durch elektrischen Schlag oder Lichtbogenbildung auftreten kann oder
2. geeignete Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen, Werkzeuge und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder geeigneten Geräte zum Betätigen, Prüfen oder Abschranken unter Spannung stehender elektrischer Betriebsmittel verwendet werden.

(2) Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in der Nähe eigensicherer Stromkreise oder bei Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen in der Nähe unter Spannung stehender Teile nichteigensicherer Stromkreise ist über Absatz 1 hinaus zu gewährleisten, dass durch die Bauart oder durch Abdeckung die Gefahr der Beeinträchtigung der Zündschutzart Eigensicherheit ausgeschlossen ist.

(3) In brandgefährdeten Bereichen sowie in Sprengmittellagern ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten. Abweichend hiervon dürfen im Einzelfall nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass im Arbeitsbereich keine Brandgefahr oder keine Gefahr der Zündung von Sprengmitteln besteht.

§ 22**Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen**

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an unter Spannung stehenden Teilen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

1. Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen, wenn
 - a) dabei die Zündschutzart Eigensicherheit und die bei der Errichtung der eigensicheren elektrischen Anlagen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht aufgehoben werden können,
 - b) dabei kein elektrischer Schlag oder keine gefährliche Entladungsenergie auftreten kann und
 - c) die für eigensichere Stromkreise vorgesehenen Anschlussräume zugehöriger elektrischer Betriebsmittel ausschließlich eigensichere Stromkreise enthalten.
2. Auswechseln von Batterien, soweit dies nach der Betriebsanleitung des Herstellers nicht untersagt ist,
3. Heranführen von explosionsgeschützten Prüf- und Messgeräten.

§ 23**Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen**

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Gehäuse, in denen sich unter Spannung stehende Teile befinden, nicht geöffnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für das Heranführen explosionsgeschützter Prüf- und Messgeräte,
2. für das Betätigen explosionsgeschützter Trennklemmen,

3. bei den Prüfungen nach § 13 Abs. 2 und 4 durch Elektro-Aufsichtspersonen und nach § 14,
 4. für das Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 oder
 5. für das Auswechseln von Batterien, soweit dies nach der Betriebsanleitung des Herstellers nicht untersagt ist, wenn bei geöffnetem Gehäuse der Zündschutzart nach durch die Einbauteile explosionsfähige Atmosphäre nicht gezündet werden kann.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Gehäuse von Schaltgeräten nur geöffnet sowie unverriegelte Steckvorrichtungen nur getrennt werden, wenn die Einbauten oder die Zuleitungen mit einer Trennvorrichtung spannungsfrei geschaltet sind und wenn, im Fall eines eingebauten Trennschalters, für die unter Spannung verbleibenden Teile ein Schutz gegen direktes Berühren dieser Teile durch die Bauart vorhanden ist.

§ 24

Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, wenn eine explosionsfähige Atmosphäre festgestellt wird. Außerdem müssen mit eigener Stromquelle versehene Fahrzeuge und elektrische Betriebsmittel entfernt werden. Bei mit Druckluft betriebenen Stromerzeugern müssen die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz gelöst oder die Druckluftzufuhr abgesperrt werden.

§ 25

Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen

Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen Isolationsmessungen mit nichtexplosionsschutzgeschützten Geräten vorgenommen werden, wenn

1. diese Messungen von Elektro-Aufsichtspersonen oder Sachverständigen für Elektrotechnik durchgeführt werden,
2. unmittelbar vor der Messung mit einem Messgerät festgestellt worden ist, dass der Verwendungsort des nichtexplosionsschutzgeschützten Gerätes frei von explosionsfähiger Atmosphäre ist und
3. die örtlich zuständige bergtechnisch verantwortliche Person bestätigt hat, dass sie bei der regelmäßigen Überwachung der Wetter in den Grubenbauen, in denen die in die Messung einbezogenen elektrischen Betriebsmittel eingebaut sind, keine explosionsfähige Atmosphäre festgestellt hat.

§ 26

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nach Unterbrechung der Energiezufuhr für den Sonderlüfter von mehr als 20 s Dauer oder nach Stillstand der Sonderbewetterung nur dann wieder eingeschaltet werden, wenn die Prüfung mit einem Messgerät ergeben hat, dass in den Wettern explosionsfähige Atmosphäre nicht vorhanden ist.

§ 27

Wiedereinschalten nach Erdschluss in explosionsgefährdeten Bereichen

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen elektrische Anlagen nach einer Abschaltung infolge eines Erdschlusses erst wieder eingeschaltet werden, wenn der erdschlussbehaftete Teil der elektrischen Anlage abgetrennt oder der Fehler beseitigt worden ist. § 18 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 28

Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

(1) Elektro-Fachkräfte, die mit Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, sind über die zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes notwendigen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Anlagen und Betriebsmittel zu belehren.

(2) Die Belehrungen nach Absatz 1 sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Art und Umfang der Belehrungen sind festzulegen, über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Belehrung aufzubewahren.

(3) Das sicherheitlich richtige Verhalten der Elektro-Fachkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes ist in Betriebsanweisungen festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind den Elektro-Fachkräften auszuhändigen.

Teil 4

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

§ 29

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) Auf die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen finden die §§ 9 und 10 Anwendung. Dies gilt nicht für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in den Zonen 2 und 22, wenn die Betriebsmittel nach dem Stand der Technik für diese Zonen geeignet sind. Zu dem Stand der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) Werden elektrische Anlagen in einem Bereich verwendet, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sollen unter Anwendung des Standes der Technik Maßnahmen getroffen werden, die die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre verhindern oder einschränken.

(3) Auf die Instandsetzung explosionsschutzgeschützter elektrischer Betriebsmittel findet § 15 Anwendung; dies gilt nicht für

1. elektrische Betriebsmittel, die in den Zonen 2 oder 22 verwendet werden dürfen,
2. elektrische Betriebsmittel in einem eigensicheren Stromkreis, die dessen Sicherheit nicht beeinträchtigen,
3. Kabel und Leitungen und deren Garnituren, ausgenommen Heizkabel und Heizleitungen,
4. elektrische Betriebsmittel, bei denen keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

§ 30

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

- (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind
1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie
 2. in festgelegten Zeitabständen
- durch Elektro-Fachkräfte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb zu prüfen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein elektrisches Betriebsmittel durch ein gleichartiges ersetzt wird und die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden. Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 sind so zu bemessen, dass Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können.

(2) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Errichter dem Unternehmer bestätigt hat, dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend beschaffen sind.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen für Elektrotechnik durchgeführt werden. Sie können entfallen, wenn die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel ständig nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson geprüft werden.

§ 31

Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 müssen vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen für Elektrotechnik auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und Betrieb geprüft werden. Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Auf das Unterspannungsetzen elektrischer Anlagen nach Absatz 1 für einen Probetrieb findet § 11 Abs. 4 Satz 1 Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Elektro-Aufsichtspersonen vorgenommen werden bei

1. neuerrichteten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die bereits an einem anderen Betriebsort eingebaut waren, in unveränderter Anordnung erneut aufgestellt werden und mit deren Zusammenbau und Betrieb an einem früheren Aufstellungsort die Elektro-Aufsichtsperson vertraut ist,
2. elektrischen Betriebsmitteln an Erdölbohrungen und an Pumpen zur Fortleitung von Erdöl, wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

§ 32

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 31 Abs. 1 oder 3 berechnete Person festgestellt hat, dass die Vorschriften der §§ 3 und 29 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 33

Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Betrieben und Bereichen nach § 35 Abs. 2 müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte geprüft werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Prüfungen in explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen in Abständen von sechs Monaten von Elektro-Aufsichtspersonen oder besonders qualifizierten Elektro-Fachkräften durchgeführt werden.

(3) Zusätzlich zu den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 34

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

(1) Auf das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln finden der § 17 Abs. 1 bis 4 und die §§ 19 bis 21 entsprechende Anwendung.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf an unter Spannung stehenden Teilen nur gearbeitet werden, wenn die Energie des Stromkreises so gering gehalten ist, dass zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen können oder wenn explosionsfähige Atmosphäre nicht entstehen kann.

§ 35

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage, die bei Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge funktionell und sicherheitstechnisch mit dem Untertagebetrieb oder mit den untertägigen Einrichtungen im Sinne des § 126 BBergG unmittelbar zusammenhängen, finden an Stelle der §§ 30 und 34 die §§ 11 bis 28 Anwendung.

(2) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel von Bohranlagen, wenn bei ihrem Einsatz ein explosionsgefährdeter Bereich festzulegen ist, und in explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen einschließlich der mit diesen Bohrungen funktionell und sicherheitstechnisch zusammenhängenden Einrichtungen finden zusätzlich die §§ 14 bis 16 und an Stelle des § 30 die §§ 31 bis 33 sowie zusätzlich zu § 34 der § 18 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 22, 23, 25, 27 und 28 Anwendung.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 36

Prüfung durch Werkssachverständige

(1) Der Unternehmer darf Prüfungen nach § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 25, 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 sowie Eingriffe nach § 18 Abs. 2 und 4 statt von Sachverständigen für Elektrotechnik auch von besonders bestimmten verantwortlichen Personen durchführen lassen, deren Bestellung diese Prüfungen und Eingriffe zum Gegenstand hat (Werkssachverständige). Die Personen müssen

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Abschlussprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Ingenieurschule erfolgreich abgelegt haben,
 2. durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrotechnik, davon mindestens drei Jahre im einschlägigen Bergbauzweig, besondere Fachkunde erworben haben und
 3. die maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik kennen.
- (2) Die Werkssachverständigen sind bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit weisungsfrei. Der Unternehmer hat die zur Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 dem Oberbergamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Werkssachverständigen dürfen ihre Prüftätigkeit erst aufnehmen, wenn das Oberbergamt dem Unternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat.

§ 37**Bekanntmachung der Verordnung**

In jedem Betrieb ist an geeigneter Stelle ein Abdruck der Verordnung zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen. Darüber hinaus hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

§ 38**Ausnahmegenehmigungen**

(1) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Das zuständige Bergamt kann Ausnahmen von § 9 Abs. 1 für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten oder Heißluftgeräten genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass bei deren Verwendung keine Explosionsgefahr auftreten kann.

§ 39**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 die Belehrung nicht durchführt oder die Belehrung nicht jährlich wiederholt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Betriebsanweisungen nicht aushängt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Art und Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren der Meldung festgestellter Schäden oder Mängel in Betriebsanweisungen nicht festlegt oder die mit den Prüfungen beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht belehrt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 die Ergebnisse der Prüfungen nicht aufzeichnet, die Aufzeichnungen nicht mit Datum und Namenszeichen versieht oder die Aufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die bei den Prüfungen festgestellten Schäden oder Mängel nicht unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person meldet,
6. einer Vorschrift der §§ 9 oder 10 auch in Verbindung mit § 29 Abs. 1 über die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder 7, des § 13 Abs. 1 oder 2, der §§ 14, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3, des § 31 Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 Abs. 1 und 2 über die Prüfung zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 12 oder des § 32 über die Inbetriebnahme elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel zuwiderhandelt,
9. entgegen § 15 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3 elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet,
10. entgegen § 17 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 arbeitet, ohne Elektro-Fachkraft zu sein, oder Personen arbeiten lässt, die keine Elektro-Fachkräfte sind,
11. entgegen § 17 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 keinen Vormann bestimmt,
12. entgegen § 17 Abs. 5 die Verständigung nicht vornimmt oder die Hinweise nicht gibt,
13. einer Vorschrift des § 18 über das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern zuwiderhandelt,
14. entgegen § 19 Satz 1 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
15. entgegen § 19 Satz 2 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 sich nicht unterrichtet,
16. entgegen § 20 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 einen Schutz durch Abdeckung, Abschränkung oder Ab-

stand nicht anwendet oder den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,

17. entgegen § 20 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1 in der Nähe unter Spannung stehender Teile arbeitet,
 18. einer Vorschrift des § 21 auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2 über das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen zuwiderhandelt,
 19. entgegen § 23 Gehäuse öffnet,
 20. entgegen § 24 elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nicht abschaltet oder Fahrzeuge nicht entfernt oder die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz nicht löst oder die Druckluftzufuhr nicht absperrt,
 21. einer Vorschrift des § 25 über Messungen zuwiderhandelt,
 22. einer Vorschrift der §§ 26 oder 27 Satz 1 über das Wiedereinschalten zuwiderhandelt,
 23. entgegen § 28 Abs. 1 Elektro-Fachkräfte nicht belehrt,
 24. entgegen § 40 Abs. 4 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen ohne Vorliegen der Abdrucke der Bescheinigungen oder Bescheide oder ohne Beachtung der darin enthaltenen Hinweise verwendet,
 25. entgegen § 40 Abs. 5 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere Anlagen ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung verwendet,
 26. entgegen § 40 Abs. 6 explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1
1. Nummer 7 bis 25 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 35 Abs. 1,
 2. Nummer 8, 13, 18, 19, 21, 22 und 23 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 35 Abs. 2.

§ 40**Übergangsvorschriften**

(1) Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Erlaubnisse gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bergverordnung.

(2) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und eigensichere elektrische Anlagen, die bis zum 30. Juni 2003 nach den Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung (ElZulBergV) in der Neufassung vom 10. März 1993 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 3123), allgemein zugelassen sind, dürfen weiterhin verwendet werden.

(3) Kabel, Leitungen und deren Garnituren sowie die in Absatz 4 Satz 3 genannten Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, auch wenn sie nicht die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung – 11. GSGV – erfüllen.

(4) Die Verwendung der in Absatz 2 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt voraus, dass dem Unternehmer Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 oder Bescheide nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 ElZulBergV vorliegen. Die in den Bescheinigungen und Bescheiden enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Dies gilt nicht für

1. Zubehör und andere für eigensichere Anlagen bestimmte elektrische Betriebsmittel, die die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigen sowie
 2. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angaben des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.
- (5) Die Verwendung der in Absatz 2 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt ferner voraus, dass an den Betriebsmitteln oder eigensicheren elektrischen Anlagen eine den Vorschriften des § 7 ElZulBergV entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist.

(6) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, die nach den Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung zugelassen sind, dürfen nach Änderungen mit Ausnahme solcher Änderungen, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie von einer in § 15 Abs. 2 genannten Stelle darauf geprüft worden sind, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung den Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 ElZulBergV oder den Bescheiden nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 ElZulBergV entsprechen. Eigensichere elektrische Betriebsmittel und zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen nicht geändert werden, hierfür gilt das Bescheinigungserfordernis nach Absatz 4.

(7) Altanlagen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR zugelassen wurden, können weiter betrieben werden. Für diese Anlagen bleiben die Beschaffenheitsanforderungen nach dem Recht der ehemaligen DDR maßgebend. Bis zu deren Aussonderung gelten die für die Errichtung oder den Bau zutreffenden DDR-Fachbereichsstandards als Grundsätze für die Instandsetzung weiter.

Die Befugnis der Bergämter zum Erlass weitergehender Anordnungen gemäß § 71 BBergG bleibt hiervon unberührt.

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Bergverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes für elektrische Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen (Elektro-Bergverordnung-ElBergVO) vom 1. März 1993 (SächsGVBl. S. 341) außer Kraft.

Freiberg, den 25. April 2001

Sächsisches Oberbergamt
Prof. Schmidt
Präsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM (ab 1. Januar 2002 56,00 €).

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € (3,52 DM) bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € (0,78 DM) berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 6,28 DM = 3,21 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>